

Richtlinien für die Förderung der Vereine in der Gemeinde Villmar

1. Allgemeine Grundsätze

Die Gemeinde Villmar fördert auf der Grundlage dieser Richtlinien alle Vereine der Gemeinde.

Voraussetzung ist jedoch,

dass es sich um einen ortsansässigen Verein, -Verband oder Gruppe handelt, der/die mindestens sieben Mitglieder hat und regelmäßig Aktivitäten gemeinnütziger Art nachweist. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Beihilfen besteht nicht. Die in diesen Richtlinien aufgeführten Förderungszwecke können nur dann bezuschusst werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind und durch die Förderung keine finanziellen Engpässe entstehen. Die für die Förderung vorgesehenen Mittel werden im Haushalt der Gemeinde besonders ausgewiesen.

2. Art der Förderung

Gefördert werden können:

- 2.1 Neubauten, Erweiterungen, Pflege und Instandsetzungen von vereins-eigenen oder gemeindeeigenen Anlagen sowie Anlagen, die von der Gemeinde gepachtet oder zur kostenlosen Nutzung überlassen wurden. Förderfähig sind ebenfalls ortsübergreifende gemeinsame Unternehmungen verschiedener Vereine, die dem Satzungszweck entsprechen.
- 2.2 Bezug von Wasser und Abwasserentsorgung
- 2.3 Beschaffung von langlebigen Ausrüstungsgegenstände, die ausschließlich dem Vereinszwecke dienen sowie Maßnahmen der Mitgliederwerbung,

2.a Rückforderung

Entfallen die Voraussetzungen der Förderung, so kann die Gemeinde die Förderung ganz oder teilweise zurückfordern. Dies gilt auch, falls die Zahlung der Gemeinde dazu führt, dass der Verein mehr als die tatsächlich angefallenen Kosten erhält.

3. Bewilligungsbedingungen

3.1 Antrag

Beihilfen werden nur auf schriftlichen Antrag bewilligt. Der Antrag ist vor der Umsetzung der Maßnahme zu stellen. Gewährte Beihilfen sind ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden.

3.2 Finanzierung und Abrechnung

Für die Zuschussgewährung, insbesondere nach Ziffer 2.1 dieser Richtlinie, ist die Voraussetzung:

- 3.2.1 schriftlicher Antrag des Vereinsvorstandes
- 3.2.2 die Ausnutzung aller bestehender Förderungsmöglichkeiten von dritter Stelle mit entsprechender Nachweisführung (Fachverband, Bund, Land oder Kreis)
- 3.2.3 spezifizierte Kostenaufstellung
- 3.2.4 Finanzierungsnachweis mit entsprechender Eigenleistung des Vereins (Finanzierung muss abgesichert sein)
- 3.2.5 entsprechende Planungsunterlagen, Skizzen usw. müssen vorliegen
- 3.2.6 die Anträge müssen vor Erstellung des Haushaltsplanes bis spätestens 31. Oktober vollständig vorliegen. Später eingehende Anträge können erst in dem folgenden Haushaltsjahr berücksichtigt werden, es sei denn, der Antrag beruht auf einem, für den Verein, nicht vorhersehbaren Ereignis
- 3.2.7 im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen des Landes und des Kreises.

Sobald das Vorhaben beendet ist, muss ein prüffähiger Verwendungsnachweis vorgelegt werden. Der Gemeindevorstand ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Kassenunterlagen des Empfängers bzw. durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen.

3.3 Auszahlung

Die Auszahlung bewilligter Mittel kann frühestens nach Genehmigung des Haushaltsplanes erfolgen.

3.4 Höhe der Zuschüsse

Über Anträge nach 2.1 (Neubauten, Erweiterungen, Pflege und Instandsetzungen) entscheidet der Gemeindevorstand bis zu einer Zuschusshöhe von 10.000,00 €, ansonsten die Gemeindevertretung.

Für Anträge nach 2.3 (langlebige Ausrüstungsgegenstände und Maßnahmen für Mitgliederwerbung) kann den Vereinen zu den anerkannten beihilfefähigen Kosten ein Zuschuss bis zu 25% gewährt werden.

3.5 Gewährung der Zuschüsse

Bei Baumaßnahmen werden Zuschüsse nur dann gewährt, wenn die Planung seitens der Fachverbände und der zuständigen Behörden anerkannt wurde.

3.6 Zuständigkeit

Über die Gewährung von Beihilfen entscheidet der Gemeindevorstand.

4. Nicht zuschussfähige Kosten

Nicht zuschussfähige Kosten sind:

Grunderwerbskosten, Erschließungskosten, Planungskosten für nicht bewilligte Baumaßnahmen, Kosten für die Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln, Kosten für die Grundsteinlegung, Richtfest und Einweihungsfeier.

5. Förderung der Jugendarbeit

Zur Förderung der Jugendarbeit können Vereine, die regelmäßig Jugendliche betreuen, zu besonderen Anlässen auf Antrag mit maximal 250,00 € pro Jahr bezuschusst werden, die entsprechenden Mittel sind im Haushaltsplan gesondert auszuweisen.

6. Vereinsjubiläen

Bei allen Vereinsjubiläen (25, 50, 65 usw.) überreicht die Gemeinde Villmar ein Geldgeschenk in Höhe von 250,00 €.

7. Besondere Ehrungen

Für besondere Veranstaltungen, Meisterschaften, Jubiläen und sonstige besondere Anlässe, können von der Gemeinde Ehrenpreise und Jubiläumsgeschenke zur Verfügung gestellt werden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Villmar, den 07. Juli 1995

**Der Gemeindevorstand
Hepp, Bürgermeister**

Diese Richtlinien wurden durch Beschluss der Gemeindevertretung des Marktfleckens Villmar vom 24.09.2015 geändert und treten mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Villmar, den 01. Oktober 2015

**Der Gemeindevorstand
Lenz, Bürgermeister**